

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.2009

Geschäftszahl

2008/06/0187

Rechtssatz

Das Slbg. BebauungsgrundlagenG stellt bei der Bauplatzerklärung auf das "natürliche Gelände" ab (siehe § 13 Abs. 1 lit. e und § 14 Abs. 3 lit. c Slbg. BebauungsgrundlagenG), in § 25 Abs. 3 Slbg. BebauungsgrundlagenG ist vom "gewachsenen" Gelände die Rede. Stellte man zwingend auf den Geländeverlauf vor der allerersten Bauführung ab, könnte dies, wenn diese erste Bauführung lange zurückliegt, zu Problemen bei der Ermittlung führen, zumal ja Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg und nicht minder des Landes Salzburg bereits seit Jahrhunderten besiedelt und bebaut sowie landwirtschaftlich kultiviert sind. Umgekehrt ergibt sich schon sprachlich aus den Wendungen "natürliches" bzw. "gewachsenes" Gelände, dass nicht auf ein Gelände abgestellt werden kann, das in zeitlicher Nähe zur aktuellen Bauführung verändert wurde und schon gar nicht im Hinblick auf die aktuelle Bauführung, weil sonst Bauwerber durch Geländeänderungen letztlich die Abstandsvorschriften zum Nachteil des Nachbarn manipulieren könnten.